

Statuten BirdLife Gais

Artikel 1: **Name**

¹ Unter dem Namen BirdLife Gais besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort seiner Präsidentin oder seines Präsidenten.

² Der Verein verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke.

Artikel 2: **Zugehörigkeit**

¹ Der Verein mit seinen Mitgliedern ist Mitglied beim Kantonalverband Appenzeller Vogelschutz (AVS) und durch diesen bei BirdLife Schweiz (Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz).

² Er weist diese Mitgliedschaften in seinen Unterlagen aus.

Artikel 3: **Ziele**

Der Verein bezweckt:

- a) Schutz, Pflege und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen sowie Erhaltung der Natur und Förderung der biologischen Vielfalt in der Gemeinde Gais und Umgebung
- b) Sensibilisierung für Naturthemen in Form von Exkursionen und Weiterbildungen

Artikel 4: **Mittel**

Der Verein ist bestrebt, diesen Zweck insbesondere zu erreichen durch:

- a) Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für Natur und Umwelt
- b) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Natur- und Vogelschutz, beispielsweise durch Exkursionen, Vorträge und Ausstellungen
- c) Pflege, Unterhalt, Neuschaffung von naturnahen Lebensräumen
- d) Förderung der biologischen Vielfalt
- e) Vertretung der Interessen des Natur- und Vogelschutzes bei Behörden
- f) Erarbeitung von Grundlagen über die Natur in der Gemeinde
- g) Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und anderen Kreisen
- h) Förderung der Jugendarbeit

Artikel 5: **Mitglieder**

¹ Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitglieder
- b) Paare / Familien / Vereine / Firmen
- c) Jugendmitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Gönner:innen

² Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

³ Abgewiesenen Personen steht das Rekursrecht an die nächste Hauptversammlung offen.

Artikel 6: **Ehrenmitglieder**

¹ Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Art um die Vereinsziele verdient gemacht haben.

² Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt.

Artikel 7: **Austritt**

¹ Austrittsgesuche auf Ende des Kalenderjahres sind dem Vorstand bis zum 31. Oktober einzureichen.

² Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

³ Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 8: **Organe**

¹ Organe sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Revisor:innen
- Arbeitsgruppen

² Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der Revisor:innen beträgt drei Jahre.

³ Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 9: **Hauptversammlung (HV)**

¹ Die ordentliche HV findet alljährlich vor Ende März statt.

² Eine ausserordentliche HV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche HV durchzuführen.

³ Die Einladung zur HV ist zusammen mit der Traktandenliste mindestens vier Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen.

⁴ Anträge zuhanden der HV können von Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingebracht werden.

⁵ Nicht traktandierte Geschäfte können dem Vorstand zur Berichterstattung zuhanden der nächsten Hauptversammlung übergeben werden. Abstimmungen können nur zu traktandierten Geschäften erfolgen.

⁶ Unter besonderen Umständen kann der Vorstand die HV anstelle eines Anlasses mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen folgendermassen durchführen:

- a) eine virtuelle HV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten, die Diskussion kann auch vor der virtuellen Hauptversammlung stattfinden zum Beispiel per E-Mail, oder
- b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg zum Beispiel per E-Mail.

⁷ Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 9 Abs. 1-5 und Art. 10.

Artikel 10: **HV, Zuständigkeit**

Die ordentliche HV behandelt folgende Traktanden:

- a) Wahl von zwei Stimmezählenden
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- c) Abnahme der Jahresberichte (Präsident:in, Arbeitsgruppen)
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Revisor:innen
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Genehmigung des Jahresprogramms
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Festsetzen der Finanzkompetenz des Vorstandes
- i) Wahl des oder der Präsident:in, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisor:innen
- j) Wahl der Delegierten beim Kantonalverband
- k) Entscheid betreffend Rekurse gemäss Artikel 5
- l) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- n) Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins (bei Bedarf)
- o) Wünsche und Anträge

Artikel 11: **HV, Stimmrecht**

¹ Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom sechzehnten Altersjahr an. Sie verfügen über je eine Stimme.

² Paar- und Familienmitglieder sowie Vereine und Firmen verfügen über je zwei Stimmen, sofern auch mindestens zwei Personen anwesend sind. Gönner:innen haben kein Stimmrecht.

³ Beschlüsse werden mit Ausnahme der Vereinsauflösung mit absolutem Mehr der Stimmenden gefasst.

⁴ Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.

Artikel 12: **Vorstand**

¹ Der Vorstand besteht aus dem oder der Präsident:in und den Ressortverantwortlichen, insgesamt mindestens fünf Mitgliedern.

² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des oder der Präsident:in selber.

Artikel 13: **Vorstand, Zuständigkeit**

¹ Der Vorstand leitet den Verein.

² Er besitzt alle Befugnisse, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen vorbehalten sind.

³ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Artikel 14: **Vorstand, Unterschriftenregelung**

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führen kollektiv zu zweien Präsident:in oder Vizepräsident:in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Artikel 15: **Vorstand, Ehrenamtlichkeit**

¹ Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

² Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 16: **Rechnungsrevision**

¹ Die HV wählt zwei Revisor:innen.

² Sie prüfen die Rechnung und stellen der HV schriftlichen Bericht und Antrag zur Entlastung des oder der Kassier:in.

Artikel 17: **Finanzen**

¹ Einnahmen des Vereins sind: Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen, Beiträge der Gemeinde und des Kantons, Überschüsse aus der Vereinstätigkeit und sonstige Einnahmen.

² Ausgaben des Vereins erfolgen: für die Vereinstätigkeit gemäss Beschlüssen der HV und des Vorstandes und für Mitgliederbeiträge an den Kantonalverband und an BirdLife Schweiz.

Artikel 18: **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 19: **Haftung**

¹ Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

² Eine solidarische Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 20: **Datenschutz**

¹ Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

² Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mailadresse, werden den Vereinsmitgliedern sowie beiden Dachverbänden (AVS und BirdLife Schweiz) bekannt gegeben. Jedes Mitglied hat jederzeit ein Auskunftsrecht über die Verwendung der eigenen bei BirdLife gespeicherten Adressdaten, ebenso ein schriftliches Widerrufsrecht.

³ Der Vorstand erlässt eine Datenschutzerklärung.

Artikel 21: **Revision der Statuten**

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der HV erforderlich.

Artikel 22: **Auflösung des Vereins**

¹ Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der HV notwendig.

² Im Falle einer Auflösung werden das Vereinsvermögen und die Akten dem Kantonalverband Appenzeller Vogelschutz (AVS) zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben.

³ Kommt es innerhalb von 5 Jahren zu einer Gründung eines Vereins mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, so hat der Kantonalverband diesem das Vermögen zuzuführen.

⁴ Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum des Kantonalverbandes.

⁵ Voraussetzung ist die Steuerbefreiung des neuen Vereins bzw. des Kantonalverbandes und der Sitz in der Schweiz.

⁶ Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 23: **Schlussbestimmungen**

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 23. Februar 2024 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 28. Januar 2011.

Gais, den 23. Februar 2024

Namens der Hauptversammlung:

Präsidentin

Aktuar

Sandra Lutz Hochreutener

Bernardo Fiore